

Antwort auf die Dringliche Interpellation 333

Umsetzung des neuen Gebührensystems für die Siedlungs- entwässerung

Roger Sonderegger und Andreas Felder namens der Mitte-Fraktion vom 21. Januar 2024
StB 51 vom 31. Januar 2024

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 29. Februar 2024 beantwortet.

Ausgangslage

Die Interpellanten beziehen sich in ihrem dringlichen Vorstoss auf eine Mitteilung des Tiefbauamts vom 1. Dezember 2023, mit welcher die Grundstückseigentümerschaften in der Stadt Luzern über das am 1. Januar 2024 neu in Kraft getretene Siedlungsentwässerungsreglement vom 4. Mai 2023 informiert wurden. Mit dieser Mitteilung wurde auf das neue Gebührensystem hingewiesen sowie mit Bezug auf die Regenabwassergebühr dargelegt, wie diese ermittelt wird und wie die Grundeigentümerschaften dabei mitzuwirken haben. Die Interpellanten machen geltend, dass die von der Stadt gemeldete Berechnung in vielen Fällen nicht stimme und mittels vorgesehener Selbstdeklaration durch die Gebührenzahler korrigiert werden müsse. Für Liegenschaftseigentümer ohne hinreichende Computer- und Internetkenntnisse stelle das Vorgehen der Behörde eine grosse Herausforderung dar und sei schwer nachvollziehbar.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen der Interpellanten wie folgt:

Zu 1.:

Warum lässt der Stadtrat die zu erhebenden Gebühren nicht selbst überprüfen? Er überlässt dies den betroffenen Gebührenzahlern.

Die Regenabwassergebühr bemisst sich anhand der Fläche der Parzelle sowie in Abhängigkeit vom Abflussbeiwert. Der Abflussbeiwert beschreibt den Anteil der Versiegelung, der zu einem Abfluss von Niederschlagswasser in die Kanalisation führt: Je grösser der Wert, desto mehr Regenabwasser, das in einem Gebiet anfällt, muss über die Kanalisation abgeleitet werden. Eine voll versiegelte Parzelle hat den Wert 1, eine komplett unversiegelte Fläche ohne Abfluss weist den Wert 0 auf. Der Abflussbeiwert ist für die meisten Flächen durch die Schweizer Norm SN 592 000 bereits geregelt. Die jährliche Regenabwassergebühr bemisst sich somit wie folgt:

Regenabwassergebühr = Parzellenfläche in m² × Abflussbeiwert × 0.80 Franken

Wie die Interpellanten zutreffend darlegen, wurde allen Grundstücken in der Stadt Luzern anhand von Luftbildern, des Grundbuchs, bereits vorhandenen Daten aus Baubewilligungen sowie Stichprobenkontrollen der Abflussbeiwert zugewiesen. Wer mit diesen zugewiesenen Werten nicht einverstanden ist, kann im Rahmen einer Selbstdeklaration die aus eigener Sicht festgestellten Werte dem Tiefbauamt darlegen.

Gemeinsam mit der Mitteilung vom 1. Dezember 2023 wurde den Grundeigentümerschaften ein Flyer zugestellt, der die wichtigsten Neuerungen des Siedlungsentwässerungsreglements und insbesondere die neue Gebührenstruktur sowie auch die Berechnung der Regenabwassergebühr enthält. Darüber hinaus wurde auch in der Mitteilung vom 1. Dezember 2023 selbst die Art und Weise, wie die Regenabwassergebühr ermittelt wird, erläutert und für weitere Informationen auf die Website der Stadt Luzern zur Regenabwassergebühr www.regenabwassergebuehr.stadtluzern.ch verwiesen. Diese Website enthält im Weiteren das Formular für die Selbstdeklaration sowie eine ausführliche Anleitung. Für Fragen zur Gebühr oder zur Selbstdeklaration wurde in der Mitteilung vom 1. Dezember 2023 zudem eine direkte E-Mail-Adresse sowie ein telefonischer Kontakt angegeben. Der direkte Kontakt zur Verwaltung wurde in der Folge mit Interesse genutzt. So gingen bereits über 500 Anfragen zur vorliegenden Thematik bei der Verwaltung ein, die fortlaufend bearbeitet und beantwortet werden.

Dem Stadtrat ist es bewusst, dass die digitale Selbstdeklaration einerseits das Vorhandensein von Computern und Internet, andererseits aber auch entsprechende Anwenderkenntnisse voraussetzt. Diese Ausgangslage ist jedoch insofern nicht neu, als im Behördenverkehr der digitale Austausch immer häufiger zur Anwendung gelangt (bspw. Steuererklärungen, Betreuungsgutscheine, Anmeldungen für Schule und Betreuung). Gleichzeitig können sich Grundeigentümerschaften, welche die digitalen Formulare nicht nutzen können und Unterstützung benötigen, immer auch direkt an die Stadtverwaltung wenden.

Die Stadt Luzern verfügt über rund 9'500 Parzellen. Angesichts dessen wurde eine angemessene Einschätzung der Behörde insbesondere anhand von Grundbuchdaten und Luftbildern vorgenommen. Die damit festgelegten Abflussbeiwerte werden in der Folge für die Gebührenberechnung beigezogen, wenn die Grundeigentümerschaft im Rahmen der Selbstdeklaration keine Einwände erhebt. Die Gebührenbemessung wird folglich nicht den Grundeigentümerschaften überlassen. Mit der Selbstdeklaration wird vielmehr ein niederschwelliger Prozess zur Verfügung gestellt, der es der Grundeigentümerschaft erlaubt, ausserhalb eines formellen Rechtsmittelverfahrens ihre Sichtweise darzulegen. Die Grundeigentümerschaft ist denn auch nicht zur Einreichung einer Selbstdeklaration verpflichtet. Wenn sie darauf verzichtet, dann gelangen die von der Stadt festgelegten Abflusswerte für die Bemessung der Regenabwassergebühr zur Anwendung.

Zu 2.:

Zu welchem Zeitpunkt erhalten die Betroffenen eine anfechtbare Verfügung?

Die Regenabwassergebühr wird erstmals im September 2024 für das Gebührenjahr 2024 erhoben. Die den Grundeigentümerschaften dann zugestellte Rechnung enthält eine Rechtsmittelbelehrung und ist anfechtbar.

Zu 3.:

Die Stadt Luzern hat für alle Liegenschaften eine erste Berechnung der Gebührenhöhe erstellt. Falls alle Gebühren wie berechnet eingenommen werden könnten: wie viel wäre dies jährlich in der Stadt Luzern? Wie viel mehr oder weniger als bisher wäre das?

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen und Prognosen in Kapitel 2.5 des [Berichtes und Antrages \(B+A\) 6 vom 8. Februar 2023](#) verwiesen. Es wird von Regenabwassergebühren in der Höhe von rund 6 Mio. Franken ausgegangen. Ein Vergleich zu früheren Jahren kann nicht vorgenommen werden, da die Regenabwassergebühr ab 1. Januar 2024 neu erhoben wird. Hingegen ist anzufügen, dass sich die gesamthaft zu erhebenden Gebühren in der Höhe von rund 20 Mio. Franken gegenüber dem bisherigen Gebührensystem nicht verändert haben. Nach altem wie auch nach neuem Gebührensystem werden somit insgesamt gleich viel Gebühren erhoben.

Zu 4.:

Einige Liegenschaften wurden zwischen März und Dezember 2023 fertiggestellt. Wurden diese nach altem oder nach neuem Recht behandelt?

Mit Bezug auf die Regenabwassergebühr kann festgehalten werden, dass die Gebühr erst ab dem Jahr 2024 erhoben wird. Bauliche Veränderungen im Jahr 2023 sind daher nicht von Belang. Innerhalb des jeweiligen Rechnungsjahres gilt der 1. Januar jeweils als Stichtag für die Berechnung des Abflussbeiwerts.

Sofern sich die Interpellanten diesbezüglich auf die unter dem bisherigen Recht vorgesehenen einmaligen Anschlussgebühren beziehen, so gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 44 des Siedlungsentwässerungsreglements vom 4. Mai 2023 ([SER; sRSL 7.5.1.1.1](#)). Demnach wird eine Anschlussgebühr nach bisherigem Recht für Neu-, Ersatz-, Um-, An- und Aufbauten erhoben, die erstellt und deren massgebende Gebäudeversicherungssumme im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements durch die Gebäudeversicherung bereits geschätzt wurde.

Zu 5.:

Wie stellt sich der Stadtrat zur Aussage, dass kürzlich fertiggestellte oder aufgewertete Liegenschaften doppelt bezahlen, da sie im alten System bereits eine hohe Einmalgebühr bezahlt hatten?

In diesem Zusammenhang wird auf die ausführlichen Erläuterungen in Kapitel 2.9.1 von [B+A 6/2023](#) verwiesen. Mit einem Wechsel des Gebührensystems können nie alle Gebührenpflichtigen exakt so belastet werden, wie dies im Vorzustand der Fall war, zumal das neue Gebührensystem neu verursachergerechte Parameter vorsieht und folglich auch eine neue Gebührenverteilung mit sich bringt. Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Anschlussgebühr hat die Stadt Luzern bei der Universität Luzern ein Gutachten erstellen lassen. Dieses gelangt zum Ergebnis, dass mit dem vorliegenden Wechsel des Gebührensystems keine rechtlich relevanten Doppelzahlungen, d. h., ein und dieselbe Leistung wird nicht zweimal bezahlt, gegeben sind. Der Stadtrat hat sich intensiv mit der Abschaffung der Anschlussgebühr auseinandergesetzt und ist zum Ergebnis gelangt, dass diese zum einen zulässig und zum anderen auch sinnvoll ist. Denn mit der Abschaffung der Anschlussgebühr wird ein finanziell nicht nachhaltiges Gebührensystem beseitigt, das darüber hinaus in unzähligen Fällen stossende Gebührenerhebungen zur Folge hatte (vgl. Kapitel 2.2 im B+A 6/2023).

Zu 6.:

Auf ihrer Homepage schreibt die Stadt Luzern: «Für Parzellen, die im Rahmen von bewilligten Baugesuchen normkonform deklariert wurden, wurden die dort ermittelten Werte übernommen.» Was ist unter «normkonform deklariert» zu verstehen? Wie lange zurück gilt dies?

Mit der Einführung der Generellen Entwässerungsplanung im Jahr 2017 wurde vermehrt auf die Wassermengen, die von den Liegenschaften in die Kanalisation eingeleitet werden, geachtet. In den Baugesuchen wurden ab dem Jahr 2019 dementsprechend Flächenpläne verlangt, die – soweit die Angaben gemäss Schweizer Norm SN 592 000 erfolgten – die Abflussbeiwerte ausweisen. Die meisten Flächenpläne, die ab dem 1. Januar 2021 in einem Baugesuch eingegeben wurden, konnten in einer entsprechenden Datenbank erfasst und für die Festlegung der Abflussbeiwerte im Zusammenhang mit der Regenabwassergebühr genutzt werden. Dort, wo dies geschehen ist, wurden die betroffenen Grundeigentümerschaften im Rahmen der Mitteilung vom 1. Dezember 2023 darauf hingewiesen.